

Schlichtungs- und Kostenordnung

Anette Flötotto-Düsing

Rechtsanwältin und zertifizierte Mediatorin

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Frau Rechtsanwältin und Mediatorin Anette Flötotto-Düsing (nachfolgend Schlichterin genannt) ist vom Oberlandesgericht Hamm als staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zugelassen. Der Sitz der Schlichterin befindet sich in 32699 Extetal, Im Siek 18. Die Schlichtung wird durch die Schlichterin nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen.
- (2) Durch die Einreichung des Antrags bei der Gütestelle wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 gehemmt.

Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 betrieben werden.

- (3) Ein Güteverfahren nach der vorliegenden Schlichtungsordnung ist in Ergänzung zu den in § 53 JustG NRW ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch in allen weiteren zivilrechtlichen Streitigkeiten – unabhängig vom Streitwert – möglich, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2 Ausschluss der Schlichtungstätigkeit

Die Schlichterin übt die Schlichtungstätigkeit nicht aus

- (1) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - (2) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - (3) in Angelegenheiten ihres eingetragenen Lebenspartners oder ihres eingetragenen Lebenspartnerin, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 - (4) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - (5) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als
-

Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

- (6) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 3 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Güteverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe der Schlichterin zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (2) Die Schlichterin lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien leiten und versucht, diese unter Berücksichtigung der Beschränkungen der geltenden Rechtsordnung zum Ausgleich zu bringen und auf diese Weise eine Einigung der Parteien herbeizuführen.
- (3) Die Schlichterin ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Schlichterin darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens.

Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Güteverfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Güteverfahrens offen gelegt.

- (4) Aufgrund ihrer Neutralität wird die Schlichterin auch keine rechtliche Beratung der Parteien vornehmen. Es steht im Ermessen der Parteien, ob die Parteien die Schlichtung in Begleitung ihrer Anwälte durchführen. Sollten im Rahmen der Schlichtung aus Sicht der Parteien rechtliche Fragen zu erörtern sein, obliegt es den Parteien, ihre Rechtsberatung durch ihre Anwälte vornehmen zu lassen.
- (5) Die Schlichterin fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, wie sie es für angemessen hält.
- (6) Die Schlichtungsgespräche finden regelmäßig gemeinsam statt. Die Parteien sind damit einverstanden, dass die Schlichterin bei Bedarf auch vertrauliche Einzelgespräche mit den einzelnen Parteien führen kann. Die Durchführung von Einzelgesprächen wird gegenüber allen Beteiligten offengelegt.
- (7) Die Schlichterin und ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Die Schlichterin sowie ihre Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden. Die Schlichterin wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 4 Verfahrenseinleitung

- (1) Die Parteien können einvernehmlich die Durchführung eines Güteverfahrens beantragen.
- (2) Das Güteverfahren kann auch durch den Antrag einer Partei eingeleitet werden. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Ein mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegebener Antrag ist durch den Antragssteller nachfolgend schriftlich zu genehmigen.
- (3) Soll die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden, so ist das Güteverfahren zwingend schriftlich bei der Schlichterin zu beantragen. Sofern das Original des Antrages unverzüglich nachgereicht wird, genügt zur Fristwahrung die Übersendung des Güteantrages per Telefax.
- (4) Der Güteantrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter, ladungsfähige Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien oder deren Vertreter, um einen zügige Verfahrensleitung zu ermöglichen.
 - b) Eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit und des Begehrens. Der Antrag auf Einleitung des Güteverfahrens ist von der antragsstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Im Falle einer Bevollmächtigung ist diese dem Antrag beizufügen oder auf entsprechende Bitte nachzureichen. Hierzu kann die Gütestelle eine Frist setzen.
- (5) Die Schlichterin wird den Antrag dem Antragsgegner zustellen. Der Antragsgegner wird mit der Bekanntgabe aufgefordert, sich in einer vom Schlichter zu benennenden Frist zu erklären, ob er in das Verfahren eintreten möchte.
- (6) Soweit sich anwaltliche Vertreter für eine Partei bestellt haben, gelten Zustellungen an die anwaltlichen Vertreter der Partei als Zustellungen an die Partei als bewirkt.

§ 5 Durchführung des Verfahrens

- (1) Haben die Parteien übereinstimmend die Durchführung des Güteverfahrens beantragt oder erklärt der Antragsgegner sein Einverständnis zur Durchführung eines Güteverfahrens, legt die Schlichterin in Abstimmung mit den Parteien Zeit und Ort der Güteverhandlung fest. Kann hierüber kein Einvernehmen erzielt werden, bestimmt die Schlichterin Zeit und Ort der Verhandlungen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Schlichterin und die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- (3) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen. Gleichwohl ist jede Partei berechtigt, die Güteverhandlung gemeinsam mit einem Rechtsanwalt wahrzunehmen oder sich von diesem vertreten zu lassen. Sie soll die Schlichterin vor der Güteverhandlung davon in Kenntnis setzen.

- (4) Jede an dem Schlichtungsverfahren beteiligte Partei oder von der Partei beauftragte Personen erhalten im gesamten Verfahren und insbesondere in der Güteverhandlung ausreichend Gelegenheit, Tatsachen und Rechtsansichten einzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.
- (5) Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Gütetermin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schlichterin unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird von der Schlichterin ein neuer Gütetermin bestimmt.
- (6) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in der Regel in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.
- (7) In äußerst komplexen Streitigkeiten kann die Schlichterin die Parteien im Einzelfall auffordern, ihr Anliegen schriftlich zu begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind und schriftliche Stellungnahmen zur Förderung der Güteverhandlung sinnvoll erscheinen. In diesen Fällen ist der jeweils anderen Partei Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (8) Im Lichte der Struktur des Güteverfahrens erfolgt durch die Schlichterin keine Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten im Termin gestellt werden, können im Einzelfall angehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern können im Einzelfall auch Ortstermine durchgeführt und Urkunden in Augenschein genommen und bei der Konfliktlösung berücksichtigt werden.

§ 6 Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren endet
 - a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleich)
 - b) wenn eine Partei erklärt, an dem Güteverfahren nicht teilnehmen zu wollen
 - c) wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
 - d) wenn der Antragsgegner die Zustellung trotz Benachrichtigung durch den Postzustelldienst nicht abholt oder wenn eine Partei über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten hinweg nicht auf Zustellungen reagiert,
 - e) wenn der Schlichter das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt,
 - f) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

- (2) Maßgeblich für den Verlauf der Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 2 BGB ist in den Fällen des Absatzes 1 (b) – (f) das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Scheiterns durch die Schlichterin.

§ 7 Vereinbarung, Protokoll

Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Name der Schlichterin
- b) Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter,
- c) Ort und Zeit der Verhandlung
- d) den Gegenstand des Streits,
- e) den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

Das Protokoll ist von der Schlichterin zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Die protokollierte Vereinbarung kann auch in einer vom Schlichter festzulegenden Frist von den Parteien durch Schriftsatz gegenüber der Schlichterin angenommen werden, wenn eine oder beide Parteien noch Bedenkzeit im Anschluss an die Güteverhandlung benötigen.

§ 8 Abschrift und Aufbewahrung

- (1) Die Schlichterin erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
- (2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat die Schlichterin für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 9 Aktenführung

- (1) Die Schlichterin gewährleistet durch die Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihr entfaltete Tätigkeit. In der Handakte dokumentiert sie insbesondere
 - 1. den Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verhandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens;
 - 2. den Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
- (2) Die Schlichterin hat die Akten auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums können die Parteien von der Schlichterin gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 10 Vollstreckung

Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt. Die dazu notwendige Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt.

§ 11 Gebühren und Auslagen

- (1) Für Fälle der obligatorischen Streitschlichtung gem. § 53 JustG NRW:

1. Verfahren	Betrag in Euro
1.1 Für das Betreiben des Verfahrens ohne Schlichtungsverhandlung	€ 75,00
1.2 Für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung bis zu einer Dauer von 2 Stunden weitere	€ 150,00
1.3 Für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung von mehr als 2 Stunden für jede weitere, angefangene Stunde weitere	€ 75,00
1.4 Für die Fortsetzung der Schlichtungsverhandlung an einem anderen Terminstag je Fortsetzungstermin weitere	€ 150,00
1.5 Für die Besprechung mit Dritten weitere	€ 75,00
1.6 Für die Beweiserhebung (Zeugenanhörung, Inaugenscheinnahme, Sachverständige, Urkundeneinsicht, Ortstermin)	€ 75,00
1.7 Für das Herbeiführen eines Vergleichs oder einer gütlichen Einigung zur Streitbeilegung	€ 75,00
1.8 Für die Übermittlung vollstreckbarer Ausfertigungen eines Vergleichs	je € 25,00

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

- (2) Für die Tätigkeit der Güte- und Schlichtungsstelle im Rahmen eines freiwilligen Gütestellen- und Schlichtungsverfahrens (außerhalb der obligatorischen Streitschlichtung des § 53 JustG NRW) kann die Schlichterin mit den Parteien in einem frühen Verfahrensstadium eine Gebührenvereinbarung zum Abschluss bringen, die gleichermaßen den Zeitaufwand der Schlichtungsperson sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien berücksichtigt.
- (3) Des Weiteren werden folgende Kosten erhoben:
1. Kopierkosten und Schreibaufwendungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) zur Dokumentenpauschale,
 2. sonstige Zustellungskosten in jeweils anfallender Höhe,
 3. Reisekosten, mit 0,50 € netto zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer je Kilometer, sowie zusätzlich Reisezeiten, mit 30 € netto zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer je Stunde.

- (4) Die Parteien können gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten einfache Ablichtungen der Handakte und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen. Die Übermittlung einer Ausfertigung eines Vergleichs wird erst nach vollständigem Ausgleich aller dem Antragsteller von der Schlichtungsstelle in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen sowie der weiteren Kosten erfolgen. Dies gilt auch, soweit zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Kostentragung getroffen wurde.
- (4) Eine Rückerstattung von Gebühren und Auslagen (z.B. wegen des Scheiterns des Verfahrens) erfolgt nicht.
- (5) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird. Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung einem angesetzten Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das hierdurch entstehende Honorar zu bezahlen.
- (6) Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung treffen, tragen sie die Vergütung der Schlichterin je zur Hälfte als Gesamtschuldner.
- (7) Jede Partei trägt ihre darüber hinaus entstandenen Kosten und Auslagen selbst. Eine Erstattung findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

§ 12 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Vergütung der Schlichterin wird mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.
- (2) Die Schlichterin kann von den Parteien einen Vorschuss für die Güteverhandlung anfordern und die Güteverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Schlichterin beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Im Übrigen ist die Haftung der Schlichterin in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Antrag auf Durchführung eines obligatorischen / freiwilligen Schlichtungsverfahrens auf einen Betrag in Höhe von maximal € 250.000,00 beschränkt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Schlichtungs- und Kostenordnung tritt am 01.08.2022 spätestens mit Stattgabe des Antrags auf Zulassung als Gütestelle in Kraft.

extern, 04.07.2022

Heide-Dietz